

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

16/1984/P

09.05.1985

auf Antrag des Vorstandes des SPD-Bezirks H-N,
vertreten durch den Vorsitzenden
K und den Bezirksgeschäftsführer H aus K

- Antragsteller und Berufungsantragsteller -

gegen

S1 aus K,
M1 aus K
J aus K,
G1 aus M/L,
G2 aus M/L,
P aus M/L,
Z aus M/L,

- Antragsgegner und Berufungsantragsgegner -

Beistand im Verfahren gegen P:
Rechtsanwalt S2 aus M/L,

beigetreten im POV M1: SPD-Ortsverein K-W,
vertreten durch den Vorsitzenden,
M2 aus K

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 9. Mai 1985 in Bonn unter Mitwirkung
von

Inge Donnepp, Vorsitzende,
Prof . Dr. Peter Landau und

Alfred Gaertner

entschieden:

Auf die Berufung des Antragstellers, des Vorstandes des SPD-Bezirks H-N wird die Entscheidung der Schiedskommission des SPD-Bezirks H-N vom 26. Oktober 1984 abgeändert.

Es wird festgestellt, daß die Antragsgegner S1 aus K, M1 aus K, J aus K, G1 aus M, G2 aus M, P aus M und Z aus M, nicht mehr Mitglied in der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sind.

Gründe

I.

Die Antragsgegner und Berufungsantragsgegner sind im Vorfeld der Europawahl am 17. Juni 1984 namentlich in Zeitungsannoncen oder Flugblättern der "Friedensliste" in Erscheinung getreten.

Die "Friedensliste" bewarb sich bei der Europawahl um Mandate im Europäischen Parlament und warb während des Wahlkampfes u.a. mit Flugblättern oder in Zeitungsannoncen, in denen verschiedene Personen namentlich ihre Unterstützung für die "Friedensliste" zum Ausdruck brachten, um Stimmen bei der Europawahl.

Dem Inhalt der Annoncen bzw. des Flugblattes war, gemeinsam der Aufruf, bei der Wahl am 17. Juni der "Friedensliste", die Stimme zu geben.

Mit Beschluß vom 22. Juni 1984 beantragte der Antragsteller und Berufungsantragsteller die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens bei der zuständigen Bezirksschiedskommission des Bezirks H-N.

Diese beschloß nach mündlicher Verhandlung am 26. Oktober 1984, den Antragsgegnern eine Rüge zu erteilen gemäß § 35 Organisationsstatut der SPD.

Gegen diese Entscheidung legte der Antragsteller mit Schreiben vom 28. November 1984 Berufung ein, die am 30. November 1984 bei der Bundesschiedskommission einging und die er mit Schreiben vom 4. Dezember 1984 – Eingang am 7. Dezember 1984 begründete.

Er trägt vor, die Entscheidung erweise sich sowohl im Ergebnis als auch in der Begründung als rechtlich nicht haltbar.

Er weist darauf hin, daß die Beendigung der Mitgliedschaft auf zwei verfahrensmäßig getrennten Wegen festgestellt bzw. angeordnet werden könne:

1. In einem Feststellungsverfahren nach § 6 Organisationsstatut i. V. m. § 20 der Schiedsordnung, wo festgestellt werden kann, daß die Mitgliedschaft beendet sei, weil das betreffende Mitglied durch eine mit der Mitgliedschaft in der SPD unvereinbare Unterschriftsleistung für eine andere politische Partei bzw. eine gegen die SPD wirkende Vereinigung gehandelt habe.

2. In einem Parteiordnungsverfahren nach § 35 des Organisationsstatut i.V. m. §§ 6 ff. der Schiedsordnung könne gegen ein Mitglied auf Ausschluß aus der Partei erkannt werden, wenn es vorsätzlich gegen die Statuten oder gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen habe und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden sei.

Aus der Tatsache, daß im vorliegenden Fall der erste Weg (das Feststellungsverfahren) nicht beschritten wäre, könne weder geschlossen werden, daß die Voraussetzungen des § 6 Organisationsstatut nicht erfüllt seien, noch daß ein Parteiausschluß nach § 35 Organisationsstatut ausgeschlossen wäre.

Auch in den Fällen, in denen ein Mitglied den Tatbestand des § 6 Organisationsstatut erfüllt habe, gleichwohl ein Feststellungsverfahren nicht eingeleitet worden sei, könne und müsse im Parteiordnungsverfahren auf Parteiausschluß erkannt werden. Dadurch, daß die Antragsgegner mit der Mitgliedschaft der SPD unvereinbare Unterstützungshandlungen für eine andere politische Vereinigung vorgenommen haben, hätten sie zugleich vorsätzlich gegen die Statuten der SPD verstoßen und der Partei schweren Schaden zugefügt.

Wenn also die Bezirksschiedskommission in ihrer Entscheidung einerseits feststelle, daß ein Verstoß gegen die Grundsätze der Partei vorliege, andererseits aber nicht erkenne, daß hierdurch auch schwererer Schaden für die Partei entstanden sei, so verkenne sie sowohl den Sachverhalt als auch die Rechtslage. § 35 Abs. 2 Organisationsstatut sehe vier

Sanktionsmöglichkeiten vor, wobei die Rüge die mildeste Maßnahme, der Parteiausschluß die schwerste Sanktion darstelle.

Die Bezirksschiedskommission widerspreche sich, wenn sie einerseits die Rüge für ausreichend erachte andererseits aber sage, daß bei einem gleichgelagerten zukünftigen Verhalten nur der Ausschluß aus der Partei in Betracht käme.

Nach Meinung des Antrag- und Berufungsantragstellers habe bereits damals auf Parteiausschluß erkannt werden müssen, mindestens aber auf eine schwerere Maßnahme als eine Rüge.

Die Antrags- und Berufungsantragsgegner haben, was die Zahl der Personen angeht, Änderungen erfahren:

Prof. Dr. Q aus K und G3 aus M sind aus der SPD ausgetreten (vgl. Beschluß der Bundesschiedskommission vom 27. März 1985).

Stellung bezogen vor dem Verfahren der Bundesschiedskommission haben lediglich seitens der Antrags- und Berufungsantragsgegner S1 aus K, mit Schreiben vom 22. Dezember 1984 – eingegangen am 2. Januar 1985 – und M1 aus K, mit Schreiben vom 8. Januar 1985 – eingegangen am 11. Januar 1985 – sowie durch seinen Beistand, Herrn Rechtsanwalt S2 aus M, P.

S1 legt ihre zahlreichen Parteiaktivitäten dar und äußert sich zur NATO-Strategie und möglichen Bündnispartnern der SPD ("Grüne", "Friedensliste"). Sie versichert, daß sie keine weitere Unterschrift für eine andere Liste oder Partei mehr leisten werde, aber möglicherweise aus der SPD austreten werde, wenn sie sich wieder so unverstanden in Sachen Frieden und Abrüstung fühlen sollte wie im Europawahlkampf.

M1 hat in der Sache keine Stellungnahme abgegeben.

Rechtsanwalt S2 bittet in Sachen P um Bestätigung der Entscheidung der Bezirksschiedskommission, die er für angemessen und abgewogen hält und weist auf die Praxis im Bezirk H-S hin, die ähnlich sei.

Im übrigen wird auf den Akteninhalt verwiesen, insbesondere die Entscheidungsbegründung der Vorinstanz und die Schriftsätze.

II.

Die Berufung ist zulässig gem. § 26 Abs. 1 der Schiedsordnung. Die Fristen sind gewahrt (§ 26 Abs. 3 i. V. m. § 25 Abs. 2 Schiedsordnung).

Sie ist auch begründet.

Der Antragsteller und Berufungsantragsteller stellt zutreffend fest, daß aus der Tatsache, daß im vorliegenden Falle der Weg eines Feststellungsverfahrens nicht beschritten wurde, weder geschlossen werden kann, daß die Voraussetzungen des § 6 Organisationsstatut nicht erfüllt seien, noch daß ein Parteiausschluß nach § 35 Organisationsstatut ausgeschlossen sei.

Die Bundesschiedskommission brauchte daher hier nicht zu entscheiden, ob es sich um eine automatische Beendigung der Mitgliedschaft in der SPD aufgrund von § 6 des Organisationsstatuts oder um ein Verfahren nach § 35 Organisationsstatut handelt, da sich die Berufung gegen eine Entscheidung aufgrund von § 35 Organisationsstatut richtet. Sie konnte daher die angefochtene Entscheidung unter Berücksichtigung des § 35 Organisationsstatut nachprüfen.

Eine Unterschriftsleistung für eine andere Partei ist eine mit der Mitgliedschaft in der SPD unvereinbare Unterstützungshandlung.

In den wenigen denkbaren Fällen, in denen Parteimitglieder der SPD durch Beschlüsse der zuständigen Organe der Partei aufgefordert werden könnten, für eine andere Partei zu stimmen, um beispielsweise die Überschreitung der 5 % Klausel oder überhaupt die Zulassung zur Wahl durch Erbringung des notwendigen Unterschriften-Quorums zu gewährleisten, ohne daß darin ein Verstoß gegen die Grundsätze der eigenen Partei gesehen werden könnte; solche Erwägungen, die die Bezirksschiedskommission anstellt, liegen hier neben der Sache.

Für alle Unterschriftsleistenden mußte klar sein, daß die "Friedensliste" eine konkurrierende Organisation im Europawahlkampf war. Auch die Tatsache, daß der Aufruf zur Wahl der "Friedensliste." am 17. Juni 1984 sich in dieser Spezialität nicht wiederholen kann, es sich also um einen in der Vergangenheit liegenden Tatbestand handelt, läßt das Verhalten der Antragsgegner nicht in einem anderen Licht erscheinen.

Die antragstellende Gliederung hat deshalb unter Berücksichtigung der Schwere der Parteischädigung richtigerweise mit der Anordnung von Sofortmaßnahmen reagiert. Dabei ist ihr nicht anzulasten, daß sie gegebenenfalls in falscher Rechtsüberzeugung bezüglich der Automatik des Selbstausschlusses auf die weitere Durchführung des Verfahrens gemäß § 6 des Organisationsstatuts verzichtet hat. Auf jeden Fall hat sie aber das Verhalten als so schwerwiegend angesehen, daß Sofortmaßnahmen beschlossen wurden.

Der Bezirksschiedskommission ist zuzustimmen, daß das Verhalten der Antragsgegner nach § 35 des Organisationsstatuts zu würdigen ist. Zu Recht stellt sie fest, daß der Aufruf, bei einer bundesweiten Wahl einer anderen als der eigenen Partei die Stimme zu geben, ein Verstoß gegen die Grundsätze der Partei ist.

Wenn sie jedoch ausführt, daß: allein durch dieses Verhalten die Entstehung eines schweren Schadens für die Partei nicht zu erkennen sei, so bewertet sie dieses Verhalten falsch.

Es kann nicht darauf ankommen, daß die Unterzeichnenden sich in jedem Falle als Mitglieder der SPD, bezeichnet haben, sondern die Tatsache allein, daß Mitglieder der SPD diese Listen unterzeichnen, ist der schadensstiftende Tatbestand. Denn insoweit muß die Norm des § 6 Organisationsstatut als auch die des § 35 Abs. 1 als eine die eigene Partei vor unzulässigem Verhalten der Mitglieder schützende Vorschrift angesehen werden.

Wie die Bundesschiedskommission in ihrer Rechtsprechung ständig ausgeführt hat (z. B. Entscheidung vom 10.3.1978), ist der Begriff des Schadens nicht zivilrechtlich, sondern politisch zu definieren. Dem politischen Gegner wird es mit derartigen Unterschriftsleistungen leicht gemacht, die SPD als Partei zu diskriminieren, und darin liegt der eigentliche Schaden eines solchen Verhalten.

Die Tatsache, daß die Bezirksschiedskommission eine Rüge, wie sie § 35 Abs. 2 Ziffer 1 vorsieht, als ausreichend erachtet hat, um das Verhalten der Antragsgegner zu bewerten, gleichzeitig aber feststellt, daß in einem gleich gelagerten zukünftigen Verhalten nur der Parteiausschluß in Betracht gezogen werden könne, ist ein Widerspruch in sich.

Die Unterschriftsleistung für eine andere Partei ist ein so schwerer Verstoß gegen die Grundsätze der Partei, hier vor allen Dingen gegen das Gebot des solidarischen Handelns in der Parteigemeinschaft, daß nur der Verlust der Mitgliedschaft die einzig adäquate Folge sein kann, die aus einem solchen Verhalten zu ziehen ist.

Auch der Hinweis auf andere in den Bezirken möglicherweise geübte Praktiken führt zu keinem anderen Ergebnis. Die Bundesschiedskommission hat in allen ihr zur Entscheidung vorgelegten Fällen der Unterschriftsleistung für eine andere Partei entweder auf die Feststellung nach § 6 Organisationsstatut den Verlust der Mitgliedschaft durch konkludentes Handeln oder auf Ausschluß nach § 35 Abs. 3 Organisationsstatut erkannt und dabei muß es bleiben, zur Wahrung der inneren Ordnung der SPD und ihrer Grundsätze.

Inge Donnepp